

## Lehrkräfte, die eine Angleichungszulage beantragen können

**Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der nachfolgenden Aufzählungen übernimmt die MAV-Schulen keine Gewähr!**

Nachstehende vollbeschäftigte Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen erhalten ab 01.08.2016 bei Antragstellung eine Angleichungszulage in Höhe von monatlich 30 Euro, Teilzeitbeschäftigte anteilmäßig:

<b>Betroffene Lehrkräfte</b>	<b>Am 1. August 2016 in Entgeltgruppe</b>
<b>A) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung</b>	
1) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt</li> <li>• an Regelschulen oder ein vergleichbares Lehramt</li> </ul>	EG 11 EG 11
2) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt, aber jeweils ohne 2. Staatsexamen <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt</li> <li>• an Regelschulen oder ein vergleichbares Lehramt</li> </ul>	EG 11 EG 11
3) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) sowie Kunst-, Musik- und Diplomsportlehrer, Diplom-Dolmetscher und Diplom-Übersetzer mit vergleichbarem Abschluss, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Grundschulen</li> <li>• an Regelschulen</li> </ul>	EG 10 EG 10
4) Lehrkräfte in der Tätigkeit von Religionslehrern mit abgeschlossenem theologischen Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule <ul style="list-style-type: none"> <li>• an Grundschulen</li> <li>• an Regelschulen</li> </ul>	EG 10 EG 10
5) Sonderpädagogische Assistenten einschl. der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR an Förderschulen	<b>EG 9*</b> und EG 9 - nur für bestimmte Stufen gem. TV EntgO-L

6) Sonderpädagogische Oberassistenten an Förderschulen	EG 9
<b>B) Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern</b>	
1) Lehrkräfte, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen einschl. der Lehrkräfte mit einer Ausbildung nach dem Recht der ehemaligen DDR	<b>EG 9*</b> , 9, 10 oder 11 - <b>EG 9*</b> - nur für bestimmte Stufen gem. TV EntgO-L
<b>C) Lehrkräfte mit einer Ausbildung als Lehrer, als Freundschaftspionierleiter oder als Erzieher jeweils nach dem Recht der ehemaligen DDR, sofern nicht schon unter den Buchstaben A und B erwähnt</b>	
1) Lehrkräfte als Lehrer für untere Klassen im Unterricht der Klassen 1 bis 4 mit einer abgeschlossenen pädagogischen Fachschul-ausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie z. B. Freundschaftspionierleiter/ Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR an allgemeinbildenden Schulen	EG 10 oder EG 11
2) Lehrkräfte mit einer abgeschlossenen pädagogischen Fachschul-ausbildung als Lehrer für die unteren Klassen oder einer vergleichbaren Ausbildung wie z. B. Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Ergänzungsausbildung in den entsprechenden Fächern als Lehrer für die unteren Klassen nach dem Recht der ehemaligen DDR mit einer Zusatzausbildung in einer sonderpädagogischen Fachrichtung an Förderschulen	EG 10 oder EG 11
3 ) Lehrkräfte als Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen Lehrbefähigung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12 sowie Lehrer für untere Klassen mit einer zusätzlichen pädagogischen Hochschulaus-bildung für ein Fach der Klassen 5 bis 10 oder 5 bis 12, das auch im neuen Schulsystem anerkannt ist, an allgemein- und berufsbilden-den Schulen	EG 11
4) Lehrkräfte als Diplomlehrer und vergleichbare Lehrkräfte mit einer nach dem Recht der ehemaligen DDR erworbenen und auch im neuen Schulsystem anerkannten Lehrbefähigung für zwei Fächer	EG 11

der Polytechnischen Oberschule (Klassen 5 bis 10) an Gymnasien und Regelschulen	
5) Förderschullehrer mit einer Ausbildung zum Lehrer für die unteren Klassen und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR und für Freundschaftspionierleiter/Erzieher mit einer Lehrbefähigung für die unteren Klassen in einem Haupt- und Nebenfach und zusätzlichem Diplomabschluss in einer sonderpädagogischen Fachrichtung nach dem Recht der ehemaligen DDR als Lehrer im sonderpädagogischen Unterricht an einer Förderschule	EG 11
6) Förderschullehrer mit einem Abschluss als Diplomlehrer für Hilfsschulen (Universität Rostock) nach dem Recht der ehemaligen DDR an einer Förderschule	EG 11

#### EG 9 \*

Für übergeleitete Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 mit besonderen Stufenlaufzeiten eingruppiert sind („kleine“ EG 9 oder EG 9\*), richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten, wie folgt, nach den gesonderten Regelungen in der Tarifeinigung vom 01.03.2017

derzeitige Stufenzuordnung bei verlängerter Stufenlaufzeit		(fiktive) Stufenzuordnung bei vollständiger Angleichung	Zulage
Stufe 1	im 1. Jahr →	Stufe 1	keine
	im 1. Jahr → im 2. Jahr →	Stufe 2	keine
Stufe 2	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →	Stufe 3	30 Euro
	im 5. Jahr →		
Stufe 3	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →	Stufe 3	keine
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →		
	im 5. Jahr →		
	im 6. Jahr → im 7. Jahr →	Stufe 4	30 Euro
Stufe 4	im 8. Jahr → im 9. Jahr →		
	im 1. Jahr →		
	im 2. Jahr →	Stufe 4	keine
	im 3. Jahr →		
	im 4. Jahr →		
	ab dem 5. Jahr →	Stufe 5	30 Euro

entnommen und verändert vom Thüringer Finanzministerium:  
[https://www.thueringen.de/th5/tfm/tarif\\_besoldung/tarif/index.aspx](https://www.thueringen.de/th5/tfm/tarif_besoldung/tarif/index.aspx)